



Satzung

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung
am **12. Oktober 2021 in Berlin.**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	6
	§ 1 Name und Sitz	6
	§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen	6
II.	Organisationsgebiet und Organisationsbereich	6
	§ 3 Organisationsgebiet	6
	§ 4 Organisationsbereich	6
III.	Grundsätze	7
	§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele	7
IV.	Mitgliedschaft	8
	§ 6 Mitgliedschaft	8
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	9
	§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten	10
	§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft	10
	§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	11
	§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft	11
	§ 13 Wiederaufnahme	12
V.	Beiträge	12
	§ 14 Höhe der Beiträge	12
VI.	Leistungen	14
	§ 15 Grundsätze	14
	§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen	14
	§ 17 Gemaßregeltenunterstützung	15
	§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung	15

§ 19	Gewerkschaftlicher Rechtsschutz	15
VII.	Aufbau der Gewerkschaft	15
§ 20	Grundsätze	15
§ 21	Wahlen, Abstimmungen, Konferenzen	16
§ 22	Organisationsgliederung	16
§ 23	Organe der Gewerkschaft	18
A.	Ortsebene	18
§ 24	Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand	18
B.	Bezirke	19
§ 25	Bezirkskonferenz	19
§ 26	Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten	19
§ 27	Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz	20
§ 28	Bezirksvorstand	21
§ 29	Bezirksgeschäftsführung	22
§ 30	Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken	22
C.	Landesbezirke	22
§ 31	Landesbezirkskonferenz	22
§ 32	Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten	23
§ 33	Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz	23
§ 34	Landesbezirksvorstand	24
§ 35	Landesbezirksleitung	25
§ 36	Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken	26
D.	Bund	26
§ 37	Bundeskongress	26
§ 38	Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten	27
§ 39	Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses	27

§ 40	Außerordentliche Bundeskongresse	28
§ 41	Gewerkschaftsrat	29
§ 42	Bundeschvorstand	30
§ 43	Beirat	31
§ 44	Kontroll- und Beschwerdeausschuss	31
E.	Revision	32
§ 45	Revisionskommissionen	32
F.	Fachbereiche	33
§ 46	Aufgaben der Fachbereiche	33
§ 47	Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation	34
§ 48	Organisation der Fachbereiche	34
§ 49	Einrichtung von Fachgruppen	35
§ 50	Betriebliche Fachbereichsarbeit	36
§ 51	Örtliche Fachbereichsarbeit	36
§ 52	Bezirksfachbereichskonferenz	37
§ 53	Bezirksfachbereichsvorstand	37
§ 54	Landesbezirksfachbereichskonferenz	38
§ 55	Landesbezirksfachbereichsvorstand	39
§ 56	Landesbezirksfachbereichsleitung	39
§ 57	Bundeschfachbereichskonferenz	40
§ 58	Bundeschfachbereichsvorstand	40
G.	Frauen- und Gleichstellungspolitik	41
§ 59	Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik	41
H.	Gruppen	41
§ 60	Jugend	41
§ 61	Senior/innen	42

§ 62 Arbeiter/innen	42
§ 63 Beamte/innen	43
§ 64 Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (mti)	43
§ 65 Selbstständige	43
§ 66 Erwerbslose	43
§ 67 Migranten/innen	44
VIII. Tarifpolitik	44
§ 68 Tarifarbeit	44
§ 69 Tarifpolitische Grundsätze	45
§ 70 Arbeitskampf	45
IX. Budgetierung	45
§ 71 Budgetierungssystem	45
X. Finanzierung und Vermögensverwaltung	46
§ 72 Vermögensverwaltung	46
XI. Beschäftigte der ver.di	47
§ 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion	47
§ 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten	47
XII. Schlussbestimmungen	47
§ 75 Geschäftsjahr	47
§ 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB	48
§ 77 Auflösung der Gewerkschaft	48
Anhang 1	49
Organisationsbereich	49

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di).
2. ver.di hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Verhältnis zu anderen Organisationen

1. ver.di ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie anerkennt unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit die Satzung des DGB. Die Vorschriften der DGB-Satzung und die Beschlüsse der Gremien und Organe des DGB binden ver.di, insoweit sie der ver.di-Satzung oder den Beschlüssen der ver.di-Organe (Bundeskongress, Gewerkschaftsrat, Bundesvorstand) nicht entgegenstehen.
2. ver.di kann weitere Organisationen gründen und sich an weiteren Organisationen, insbesondere internationalen Gewerkschaftsorganisationen, durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise beteiligen.
3. Auf vertraglicher Grundlage können sich an ver.di weitere Organisationen beteiligen. Über die Beteiligung entscheidet der Gewerkschaftsrat.
4. ver.di kann mit anderen Organisationen kooperieren.

II. Organisationsgebiet und Organisationsbereich

§ 3 Organisationsgebiet

1. Das Organisationsgebiet der ver.di erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Organisationsgebiet kann auch im Ausland gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen.

§ 4 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ver.di umfasst Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen der im Anhang 1 aufgeführten Bereiche sowie alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren. Der Organisationsbereich schließt Nebenbetriebe sowie rechtlich ausgegliederte und selbstständige - jedoch wirtschaftlich zugeordnete - Dienstleistungsbetriebe ein. Er erfasst auch ver.di und ihre Einrichtungen.
2. Das Nähere regelt der in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführte Organisationskatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. ver.di anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften im Sinne von § 2 Absatz 1.

III. Grundsätze

§ 5 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. ver.di bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

ver.di ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.

ver.di ist den Prinzipien der Einheitsgewerkschaft verpflichtet.

2. ver.di vertritt und fördert die wirtschaftlichen und ökologischen, die sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland.

ver.di setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

ver.di setzt sich in Zusammenarbeit mit dem DGB und den in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung, die Verwirklichung und Weiterentwicklung einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung ein.

ver.di tritt in Zusammenarbeit mit den internationalen Gewerkschaftsverbänden für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde, für ein friedliches Zusammenleben, für den Schutz der natürlichen Umwelt und für eine sozial gerechte Weltordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung mit gleichen Entwicklungschancen in allen Regionen der Welt ein.

3. Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

- a) Das Zusammenwirken aller im Organisationsbereich von ver.di Tätigen und Auszubildenden unter Einschluss der Senior/innen und der erwerbslosen Mitglieder,
- b) Weiterentwicklung, Ausbau und Verteidigung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung,
- c) Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und gleicher sozialer Chancen in Betrieb und Gesellschaft sowie des Rechts auf Arbeit und Bildung,
- d) Weiterentwicklung und Verteidigung der sozialen Sicherung im Falle von Erwerbslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter,
- e) Abschluss und Durchsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen; Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen die Aussperrung,
- f) Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Betrieb, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, auch unter Anwendung des Gender Mainstreaming,
- g) Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit und der politischen Bildung sowie der Jugendbildungsarbeit,
- h) Einsatz für eine pluralistische Gesellschaft, in der Toleranz und gleiche Rechte gelten, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, vom Alter oder der sexuellen Identität,

- i) Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und rassistischen Einflüssen,
 - j) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben und deren Vertretung in allen Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe,
 - k) Verwirklichung und Verteidigung der grundgesetzlich garantierten Kunst-, Informations-, Wissenschafts- und Meinungsfreiheit,
 - l) Vertretung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund insbesondere durch Förderung und Realisierung gesellschaftlicher, betrieblicher und sozialer Integration sowie der aktiven Auseinandersetzung mit migrationsspezifischen Fragen und Problemen,
 - m) Unterstützung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen sowie Wahrung und Entfaltung der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen,
 - n) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - o) Stärkung der internationalen Gewerkschaftsarbeit,
 - p) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Regierung auch im Zusammenwirken mit dem DGB,
 - q) gewerkschaftliche Bildungs- und Kulturarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen,
 - r) Rechtsschutz sowie Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer individuellen Rechte,
 - s) Förderung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Betrieben und Verwaltungen,
 - t) der Betrieb von zentralen Bildungsstätten.
4. ver.di ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 4 GG) ein.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) wer im Organisationsbereich der ver.di in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,
 - b) wer im Organisationsbereich der ver.di selbstständig tätig ist,
 - c) wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert, sofern sie/er ein Studienfach studiert, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; entsprechendes gilt für Schüler/innen,

- d) wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,
- e) wer im Organisationsbereich der ver.di erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt,
- f) wer Senior/in ist und vor Eintritt in den Ruhestand Mitglied in ver.di war.

Die Mitgliedschaft von Hinterbliebenen und Lebenspartner/innen verstorbener Mitglieder wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
 - a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht oder
 - b) die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen oder antigewerkschaftlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.
3. Mitglied kann ferner nicht sein, wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit der ver.di beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Beitrittserklärung gegenüber ver.di erworben. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung von ver.di und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.
2. Die Aufnahme in ver.di kann durch den zuständigen Bezirksvorstand, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim zuständigen Bezirk abgelehnt oder widerrufen werden. Zuständiger Bezirk ist der Bezirk, in dem das Mitglied beschäftigt ist oder wohnt (bei Nichtbeschäftigten).
Gegen diese Ablehnung kann beim Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden. Sofern der Bundesvorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Gewerkschaftsrat hierüber endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Ersten des Monats, in welchem die Beitrittserklärung bei ver.di eingegangen ist. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und weitere für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.
4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie, insbesondere auch die Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft im Falle eines Übertritts aus einer anderen Gewerkschaft.

§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaftszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB und IGB zur ver.di übertreten, wird die nachgewiesene Mitgliedschaftszeit auf die Mitgliedschaftszeit bei ver.di angerechnet.
2. Ausgetretenen Mitgliedern können bei Wiedereintritt in die ver.di die früheren Mitgliedschaftszeiten angerechnet werden.
3. Mitgliedern, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur ver.di übertreten, kann die nachgewiesene Mitgliedschaftsdauer auf die Mitgliedschaft angerechnet werden.
4. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Verwaltungsrichtlinie.

§ 9 Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren Beschäftigungsverhältnis ruht oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Dienstpflichten unterbrochen wurde oder die nach einer Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bleiben Mitglied in dem Bezirk, in dem sie bisher beschäftigt waren, sofern sie nicht ausdrücklich eine Mitgliedschaft am Wohnort wünschen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der ver.di mitzuwirken,
 - b) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern,
 - c) eine Mitgliederzeitung, eine Publikation oder ein anderes Medium regelmäßig zu erhalten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b) gegenüber allen Mitgliedern der ver.di und der anderen im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften Solidarität zu üben,
 - c) den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen,
 - d) Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten und sonstigen Mandaten nach § 21 Absatz 2 abzuführen. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.
3. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses), Änderungen des Firmennamens oder der Betriebsanschrift sind dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres beim zuständigen Bezirk zu erklären ist,
 - b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann seitens ver.di ferner durch schriftliche Mitteilung des zuständigen Be- zirks fristlos beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragspflich- ten gegenüber ver.di für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand und ein Mahnverfahren erfolglos geblieben ist.
3. Die Beitragspflicht bleibt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Das Nähere regelt die vom Gewerkschaftsrat gemäß § 7 Abs. 5 zu erlassende Richtlinie.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Streikbruch rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person Umstände vorliegen, die einer Aufnahme in ver.di gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 entgegenstehen würden. Die Freiheit der Wissenschaft, der Kunst und der Medien ist zu beachten.
2. Einen Antrag auf Ausschluss können stellen:
 - a) der Bezirksvorstand und der Bezirksfachbereichsvorstand,
 - b) der Landesbezirksvorstand und der Landesbezirksfachbereichsvorstand,
 - c) der Bundesfachbereichsvorstand.

Die Antragsberechtigung gilt für den jeweiligen räumlichen und funktionalen Zuständigkeits- bereich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

3. Über Ausschlussanträge entscheidet der Bundesvorstand.
4. Vor der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums über einen Antrag auf Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Antrag zu informieren. Die Begründung des Antrags ist dem betroffenen Mitglied zu übermitteln. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist dem be- troffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss können das Mitglied und das antragstellende Organ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss einlegen und begründen. Gegen die Entschei-

derung des Kontroll- und Beschwerdeausschusses können das Mitglied und das antragstellende Organ innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Kontroll- und Beschwerdeausschusses schriftlich Berufung beim Gewerkschaftsrat einlegen und begründen. Die Entscheidung des Gewerkschaftsrats ist innerhalb der ver.di abschließend.

6. Vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesvorstands über den Ausschluss bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Leistungen werden während dieser Zeit nicht gewährt.
7. Der Bundesvorstand kann ab dem Zeitpunkt eines Antrages nach Absatz 2 das sofortige Ruhen von gewerkschaftlichen Funktionen beschließen, wenn der Organisation durch das Verhalten des Mitgliedes ein schwerwiegender und unmittelbarer Schaden droht. Hierüber ist das Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Ebenso ist der Gewerkschaftsrat von der Entscheidung unverzüglich zu informieren. Er kann den Beschluss des Bundesvorstandes mit sofortiger Wirkung aufheben.
8. Mitglieder, welche durch nachgewiesene Straftaten ver.di schädigen, können vom Bundesvorstand aufgrund eines Antrags nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 ohne Durchführung des Ausschlussverfahrens ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend.
9. Die weiteren Einzelheiten des Ausschlussverfahrens und der Ruhendstellung von gewerkschaftlichen Funktionen werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. In minder schweren Fällen kann die Richtlinie eine Rüge und/oder die Aberkennung von Funktionen innerhalb der ver.di vorsehen.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Gewerkschaftsrat.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

V. Beiträge

§ 14 Höhe der Beiträge

1. Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes bzw. ihrer regelmäßigen monatlichen Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat.
Mitglieder mit mehr als einem Beschäftigungsverhältnis zahlen ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Gesamtbruttoeinkommens.
Nicht zum regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst bzw. zur Ausbildungsvergütung werden Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Jahresprämie sowie unregelmäßige Schicht- und Erschwerniszuschläge, kinderbezogene Entgeltbestandteile und Zulagen zu vermögenswirksamen Leistungen gezählt.
Einmalzahlungen im Rahmen von Tarifierhöhungen sind grundsätzlich beitragspflichtig.
Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich.

2. Für Bezieherinnen/Bezieher von Renten, Pensionen, Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld (Alg I) und anderen Leistungen nach SGB III beträgt der Monatsbeitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Teil des Gesamteinkommens, das seinen Ursprung in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis hat.
Sofern ein zusätzliches Erwerbseinkommen nach § 14 Absatz 1 erzielt wird, ist hierfür zusätzlich ein Prozent aus diesem regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommen als Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich.
3. Für die nachfolgenden Gruppen gilt jeweils folgende Beitragshöhe:
 - a) Bezieherinnen/Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII, Hausfrauen/Hausmänner, Schülerinnen/Schüler, Studierende, Personen in Freiwilligendiensten, Bezieherinnen/Bezieher von Mindestelterngeld zahlen jeweils den Mindestbeitrag von monatlich € 2,50.
 - b) Selbstständige zahlen jeweils einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten im Organisationsbereich von ver.di. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte oder 75 Prozent der monatlichen Bruttoeinnahmen. Ist auf dieser Grundlage eine Beitragsberechnung nicht möglich, wird ein Beitrag von mindestens € 15 festgesetzt.
 - c) Mitglieder in abhängiger Beschäftigung mit stark schwankenden monatlichen Einkommen zahlen einen Beitrag in Höhe von einem Prozent ihres monatlichen Bruttoverdienstes. Bereitet der Nachweis ihres monatlichen Bruttoarbeitseinkommens Schwierigkeiten, so wird der Monatsdurchschnitt aus dem letzten Bruttojahreseinkommen, abzüglich von Einmalzahlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2, zugrunde gelegt.
 - d) Für Mitglieder im Versicherungsaußendienst gilt c) entsprechend.
 - e) Sofern ein zusätzliches Erwerbseinkommen nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erzielt wird, ist hierfür zusätzlich der jeweilige sich aus § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 ergebende Beitrag als Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Ein höherer freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann geleistet werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht auf der Grundlage einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand eingezogen und entsprechend der vom Gewerkschaftsrat erlassenen Budgetierungsrichtlinie verteilt.
7. Über die Veränderung der Mindestbeiträge und die Anpassung von Beiträgen gemäß Absatz 3 entscheidet der Gewerkschaftsrat.
8. Die Einzelheiten der Beitragsbemessung und des Beitragsverfahrens werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

VI. Leistungen

§ 15 Grundsätze

1. Die gewerkschaftliche Kernleistung von ver.di ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt ver.di Infrastruktur- sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus gewährt ver.di ihren Mitgliedern folgende Leistungen:
 - a) Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 16),
 - b) Gemaßregeltener Unterstützung (§ 17),
 - c) Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung (§ 18),
 - d) gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 19).
3. ver.di kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten. Diese Leistungen sollen
 - die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenz und Chancengleichheit fördern,
 - bessere und günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
 - weitere Beratung und Unterstützung für das Mitglied durch Dritte ermöglichen.
4. Alle Leistungen nach Abs. 2 und 3 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Leistungen von ver.di werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet die nach den gemäß Absatz 7 erlassenen Richtlinien zuständige Stelle.
5. Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Die Leistungen der ver.di können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
7. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang der Leistungsgewährung auch für Hinterbliebene von Mitgliedern werden in vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinien sowie in Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitskämpfen

1. Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitgliedern, die aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit erwerbslos oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar und vergleichbar bedroht werden, kann Unterstützung gewährt werden.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in Richtlinien.

§ 18 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung

1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung wird eine Unterstützung gewährt.
2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Gewerkschaftsrat in einer Richtlinie.

§ 19 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

1. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt ver.di den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung), insbesondere in Angelegenheiten des Arbeits-, Beamten-, Sozialrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts, nach Maßgabe einer vom Gewerkschaftsrat erlassenen Rechtsschutzrichtlinie, die u. a. bestehende branchenspezifische Besonderheiten (z. B. Urheberrecht) und gegebenenfalls die Beteiligung der Fachbereiche zu berücksichtigen hat.
2. Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt in der Regel durch die hierzu befugten Angestellten der ver.di bzw. der DGB-Rechtsschutz GmbH.
3. Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die übernommenen Kosten zurückzuerstaten. Anstelle der Rückforderung der vorstehend genannten Kosten kann die Kostenrückforderung auch in pauschalierter Form in Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes vorgenommen werden.

VII. Aufbau der Gewerkschaft

§ 20 Grundsätze

1. ver.di ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Abstimmungen und Wahlen sind nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
2. Die Willens- und Entscheidungsbildung erfolgt in den Ebenen und Fachbereichen (Matrixstruktur) und grundsätzlich auf der mitgliedsnächsten Organisationsstufe (Subsidiaritätsprinzip).
3. Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf

der Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken sowie in den Fachbereichen sind Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik einzurichten. Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die Sicherung der frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen bei Beschlussfassungen ist in den jeweiligen Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen auch durch die Regelung von Vetorechten mit entsprechenden Konfliktlösungsmechanismen zu gewährleisten.

4. Vertreter/innen der Jugend müssen in den ehrenamtlichen Organen und Beschlussgremien grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil, mindestens jedoch mit zwei Mandaten vertreten sein. Senior/innen müssen in ehrenamtlichen Vorständen und in Konferenzen mindestens mit einem Mandat vertreten sein.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen keine Delegiertenmandate und - mit Ausnahme der hauptamtlichen Wahlangestellten - keine Vorstandsmandate in der ver.di ausüben.
6. Ein/e Delegierte/r kann in demselben Gremium nur ein Mandat innehaben und nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlen, Abstimmungen, Konferenzen

1. Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen einschließlich Akklamationen und Nominierungen von Delegierten und satzungsmäßigen Organen sowie die Durchführung der satzungsmäßigen Mitgliederversammlungen, Konferenzen und des Bundeskongresses richtet sich nach einer Rahmenwahl- und Verfahrensordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstands vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

Die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung kann auch Regelungen zu Einladungsformen und Einladungsfristen, dem Gebrauch von Eventualeinladungen, schriftlichen Beschlussfassungen und technischen Möglichkeiten der Stimmabgabe beinhalten.

2. Wählbar ist, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandaten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.
3. Bei der Wahl von Delegierten zu Konferenzen und zum Bundeskongress sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen. Für den Bundeskongress müssen zwei persönliche Ersatzdelegierte gewählt werden.
4. Nachwahlen zu den auf Konferenzen gewählten Organen und Gremien nimmt der Vorstand der jeweiligen Ebene bzw. des Fachbereichs auf Vorschlag des Vorstands des jeweils vorschlagsberechtigten Organs bzw. Gremiums vor.

§ 22 Organisationsgliederung

1. ver.di gliedert sich in Ebenen und Fachbereiche (Matrixstruktur).
2. Es werden folgende Ebenen gebildet:
 - a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24),

- b) Bezirke,
- c) Landesbezirke,
- d) Bund.

3. Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Finanzdienstleistungen (Fachbereich 1),
- b) Ver- und Entsorgung (Fachbereich 2),
- c) Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Fachbereich 3),
- d) Sozialversicherung (Fachbereich 4),
- e) Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachbereich 5),
- f) Bund und Länder (Fachbereich 6),
- g) Gemeinden (Fachbereich 7),
- h) Medien, Kunst und Industrie (Fachbereich 8),
- i) Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung (Fachbereich 9),
- j) Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich 10),
- k) Verkehr (Fachbereich 11),
- l) Handel (Fachbereich 12),
- m) Besondere Dienstleistungen (Fachbereich 13).

Über die Bildung weiterer und die Auflösung bestehender Fachbereiche entscheidet der Gewerkschaftsrat auf Antrag und Zustimmung der jeweils betroffenen Fachbereiche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

Die Zuordnung von Branchen, Teilbranchen und Mitgliedergruppen aus dem Organisationsbereich zu den Fachbereichen wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt. Änderungen dieser Zuordnung können vom Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

4. Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für folgende Gruppen eingerichtet:

- a) Jugend,
- b) Senior/innen,
- c) Arbeiter/innen,
- d) Beamte/innen,
- e) Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (mti),
- f) Selbstständige,
- g) Erwerbslose,
- h) Migranten/innen.

5. Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf der Grundlage einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Schwerbehinderte, Lesben und Schwule) gebildet werden.

6. Die Untergliederungen der ver.di sind – ungeachtet ihrer Rechte und Zuständigkeiten nach dieser Satzung – keine rechtlich selbstständigen Vereine.

§ 23 Organe der Gewerkschaft

ver.di hat folgende Organe:

1. Organe der Ebenen
 - a) Ortsebene (nach Maßgabe von § 24):
 - (1) Örtliche Mitgliederversammlung
 - (2) Örtlicher Vorstand
 - b) Bezirksebene:
 - (1) Bezirkskonferenz
 - (2) Bezirksvorstand
 - c) Landesbezirksebene:
 - (1) Landesbezirkskonferenz
 - (2) Landesbezirksvorstand
 - d) Bundesebene:
 - (1) Bundeskongress
 - (2) Gewerkschaftsrat
 - (3) Bundesvorstand
 - (4) Beirat
 - (5) Revisionskommission
 - (6) Kontroll- und Beschwerdeausschuss
2. Organe der Fachbereiche
 - a) auf betrieblicher/örtlicher Ebene:
 - (1) betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung (Betriebsgruppe)/örtliche Fachbereichsversammlung
 - (2) betrieblicher Fachbereichs-/Vertrauensleutevorstand (Betriebsgruppenvorstand)/örtlicher Fachbereichsvorstand
 - b) auf Bezirksebene:
 - (1) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung
 - (2) Bezirksfachbereichsvorstand
 - c) auf Landesbezirksebene:
 - (1) Landesbezirksfachbereichskonferenz
 - (2) Landesbezirksfachbereichsvorstand
 - d) auf Bundesebene:
 - (1) Bundesfachbereichskonferenz
 - (2) Bundesfachbereichsvorstand
3. Organe der Vertretungsstrukturen nach § 22 Abs. 4 sind Frauenkonferenzen und Konferenzen der Gruppen.

A. Ortsebene

§ 24 Ortsvereine, örtliche Mitgliederversammlungen, örtlicher Vorstand

1. Bestehen auf Ortsebene mehrere Fachbereiche, können zur Förderung der fachbereichsübergreifenden Gewerkschaftsarbeit Ortsvereine gebildet werden. Über ihre Bildung und Auflösung entscheidet der Bezirksvorstand.

Die Ortsvereine bestehen aus folgenden Gremien:

- a) einer örtlichen Mitgliederversammlung oder einer örtlichen Delegiertenversammlung,
 - b) einem örtlichen Vorstand.
2. Die örtliche Mitgliederversammlung oder die örtliche Delegiertenversammlung wählt den örtlichen Vorstand und die gemäß § 26 auf sie entfallenden Delegierten zur Bezirkskonferenz.
 3. Der örtliche Vorstand führt die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung bzw. der örtlichen Delegiertenversammlung aus und nimmt die Interessen der Mitglieder auf der Ortsebene wahr.
 4. Der Bezirksvorstand kann auf Ortsebene fachbereichsübergreifende Arbeits- und Organisationsformen einrichten.
 5. Das Nähere kann in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt werden.

B. Bezirke

§ 25 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirkskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in,
 - b) Wahl ihrer Delegierten für die Landesbezirkskonferenz,
 - c) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
 - d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Bezirksebene,
 - e) Nominierung der auf den Bezirk entfallenden Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,
 - g) Entlastung des Bezirksvorstands,
 - h) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksvorstand sowie über Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz, den Bundesvorstand und den Bundeskongress.
3. Die ordentliche Bezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor der ordentlichen Landesbezirkskonferenz statt.
4. Bei der Wahl der Delegierten für die Landesbezirkskonferenz und den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich aus ehrenamtlichen Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder Bezirksfachbereichsversammlungen, der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der örtlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Versammlungen und Konferenzen gewählt. Dabei sind

eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senioren/innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Bezirksebene je eine(n) Delegierte(n). Zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Bezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Bezirksgeschäftsführung und die Mitglieder der bezirklichen Revisionskommission nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.

2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Bezirk bestehenden Fachbereichsstruktur und der Ortsvereine sicherzustellen.

§ 27 Einberufung und Durchführung der Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer bezirklichen Mitgliederinformation mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses.
2. Anträge zur Bezirkskonferenz können stellen:
 - a) die betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleuteversammlung/örtliche Fachbereichsversammlung,
 - b) der betriebliche Fachbereichs-/Vertrauensleutevorstand/örtliche Fachbereichsvorstand,
 - c) die örtliche Mitgliederversammlung,
 - d) der örtliche Vorstand,
 - e) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
 - f) der Bezirksfachgruppenvorstand,
 - g) die Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,
 - h) der Bezirksfachbereichsvorstand,
 - i) die bezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen (§ 22 Abs. 4),
 - j) die Bezirksfrauenräte und Bezirksfrauenkonferenzen,
 - k) der Bezirksvorstand.
3. Die Bezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
6. Außerordentliche Bezirkskonferenzen kann der Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand hat eine außerordentliche Bezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Bezirksvorstand kann die Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 28 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der ehrenamtlichen Bezirksvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, jeweils einem/einer Vertreter/in der Ortsvorstände, Vertreter/innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des Bezirksjugendvorstands und dem/der Vertreter/in des Bezirkssenior/innenausschusses. Die übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) sollen jeweils mit einem Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied des Bezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen bzw. zu bestimmen.
2. Die Bezirksgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstands mit beratender Stimme teil.
3. Der Bezirksvorstand nimmt die auf den Bezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschäftsführung wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer gewerkschaftlicher Politik und Aktionen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung,
 - d) Unterstützung von Betriebs- und Personalräten, Mitarbeitervertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - e) Mitgliederberatung und -beistand, Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtschutzrichtlinie und von Leistungen,
 - f) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - g) Jugend-, Senior/innen- und Erwerbslosenpolitik,
 - h) Berufs- und Statusgruppenarbeit,
 - i) Schwerbehindertenarbeit,
 - j) Förderung der gesellschaftlichen, sozialen und betrieblichen Gleichstellung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
 - k) Bildungsarbeit einschließlich politischer Bildungsarbeit,
 - l) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - m) Service,
 - n) Mobilisierung,
 - o) Vertretung der Organisation gegenüber kommunalen politischen Gremien und kommunaler Öffentlichkeit,
 - p) Mitgliederdatenverwaltung und -pflege,
 - q) Personaleinsatz und Budgetverantwortung,
 - r) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für Fachbereiche,
 - s) Koordination fachbereichsübergreifender Aufgaben,
 - t) Bildung von örtlichen Strukturen auf Antrag,
 - u) Unterstützung von Betriebsgruppen, Vertrauensleuten und Ortsvereinen,
 - v) Zusammenarbeit mit dem DGB sowie anderen Organisationen und Institutionen,
 - w) Wahl der Delegierten zu den entsprechenden regionalen DGB-Konferenzen.

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Bezirksvorstand und Bezirksgeschäftsführung sowie gegebenenfalls die Bildung und die Aufgaben eines Präsidiums des Bezirksvorstands regelt eine vom Bezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

4. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt durch die Bezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in

des Bezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.

§ 29 Bezirksgeschäftsführung

1. Der/die hauptamtliche Bezirksgeschäftsführer/in führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand und koordiniert die bezirkliche Gewerkschaftsarbeit. Der/die Bezirksgeschäftsführer/in vertritt ver.di in bezirklichen Angelegenheiten zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Bezirksvorstands. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Im Falle der Verhinderung des/der Bezirksgeschäftsführers/in handelt sein/e Stellvertreter/in.
2. Der/die Bezirksgeschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Landesbezirksleitung vom Bundesvorstand bestellt.
3. Im Einzelfall können die Aufgaben der Bezirksgeschäftsführung durch Beschluss des Bundesvorstandes auf die jeweilige Landesbezirksleitung befristet übertragen werden, sofern der Bezirksvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 30 Bildung, Änderung und Auflösung von Bezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Bezirken entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Bezirken entscheiden die betroffenen Bezirksvorstände einvernehmlich. Im Konfliktfall entscheidet der Landesbezirksvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
3. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

C. Landesbezirke

§ 31 Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ des Landesbezirks.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl der hauptamtlichen Landesbezirksleitung,
 - b) Wahl ihrer Delegierten nach § 38 für den Bundeskongress,
 - c) Nominierung der Vertreter/innen des Landesbezirks im Gewerkschaftsrat und Nominierung ihrer persönlichen Stellvertreter/innen,
 - d) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission auf Landesbezirksebene,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts des Landesbezirksvorstands und des Berichts der Revisionskommission,

- f) Entlastung des Landesbezirksvorstands,
 - g) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand und den Bundeskongress.
3. Die ordentliche Landesbezirkskonferenz findet alle vier Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress statt.
 4. Bei der Wahl der Delegierten für den Bundeskongress sind die Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 32 Zusammensetzung der Landesbezirkskonferenz und Wahl der Delegierten

1. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Bezirkskonferenzen und der Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen bzw. der Landesbezirksfachbereichskonferenzen zusammen. Diese Delegierten werden in den jeweiligen Konferenzen gewählt. Dabei sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/innen zu berücksichtigen. In jedem Fall entsenden die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Landesebene je eine/n Delegierte/n. Zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Landesbezirksebene nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der im Landesbezirk bestehenden Fachbereichs- und Ebenenstruktur sicherzustellen.
3. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstands, die Landesbezirksleitung, die Landesbezirksfachbereichsleiter/innen und die Revisionskommission des Landesbezirks nehmen an der Landesbezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.
4. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 33 Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz wird vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Landesbezirkskonferenz erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragsschlusses.
2. Anträge zur Landesbezirkskonferenz können stellen:
 - a) örtliche Mitgliederversammlung,
 - b) örtliche Vorstände,
 - c) die Bezirkskonferenzen,
 - d) die Bezirksvorstände,
 - e) der Landesbezirksvorstand,
 - f) betriebliche/örtliche Fachbereichsversammlung,
 - g) betrieblicher/örtlicher Fachbereichsvorstand,
 - h) die Bezirksfachgruppenkonferenz,
 - i) der Bezirksfachgruppenvorstand,
 - j) Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung,

- k) Bezirksfachbereichsvorstände,
 - l) die Landesbezirksfachgruppenkonferenz,
 - m) der Landesbezirksfachgruppenvorstand,
 - n) die Landesbezirksfachbereichskonferenzen,
 - o) die Landesbezirksfachbereichsvorstände,
 - p) die Landesbezirksfrauenkonferenz und der Landesfrauenrat,
 - q) die landesbezirklichen Konferenzen und Vorstände bzw. Ausschüsse der Gruppen nach § 22 Abs. 4.
3. Die Landesbezirkskonferenz wählt ein Konferenzpräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
 4. Die Landesbezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesbezirkskonferenz ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
 6. Außerordentliche Landesbezirkskonferenzen kann der Landesbezirksvorstand einberufen. Der Landesbezirksvorstand hat eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Landesbezirkskonferenz dieses beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz gilt Absatz 1 entsprechend. Der Landesbezirksvorstand kann die Einberufungs- und Antragsfrist verkürzen.

§ 34 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertretern/innen der Bezirke nach dem vom Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertretern/innen der Fachbereiche nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des Landesbezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertretern/innen des Landesbezirkssenior/innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h). Für jedes Mitglied des Landesbezirksvorstands ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
2. Der/die Landesbezirksleiter/in und ihre/seine Stellvertreter/innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands jeweils mit Stimmrecht teil. Entscheidungen im Landesbezirksvorstand können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der ehrenamtlichen Mitglieder getroffen werden.
3. Die Landesbezirksfachbereichsleiter/innen nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands mit beratender Stimme teil.
4. Der Landesbezirksvorstand nimmt in Zusammenarbeit mit der Landesbezirksleitung die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten der ver.di wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) politische Vertretung des Landesbezirks nach außen,
 - b) Interessenvertretung gegenüber Landesregierungen und -parlamenten,

- c) Koordination der regionalen Tarifpolitik in der Verantwortung der Fachbereiche und fachbereichsübergreifende Tarifarbeit,
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Schnittstellenfunktion zwischen Bund und Bezirken,
 - f) Organisation und Verwaltung (inkl. Personal),
 - g) Budget- und Stellenplanverantwortung für den Landesbezirk und seine Bezirke,
 - h) Grundsatzfragen im Auftrag des Bundesvorstands,
 - i) Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) Jugendpolitik,
 - k) Senior/innenpolitik,
 - l) Erwerbslosenarbeit,
 - m) Schwerbehindertenarbeit,
 - n) Förderung der gesellschaftlichen, sozialen und betrieblichen Gleichstellung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
 - o) Bildungsarbeit,
 - p) Zusammenarbeit mit den und Delegation in die entsprechenden Gremien des DGB auf Landesebene,
 - q) Rechtspolitik und Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzrichtlinie,
 - r) fachbereichsübergreifende Konzern- und Unternehmensbetreuung in Absprache mit dem Bundesvorstand,
 - s) Koordination der bezirklichen Arbeit,
 - t) Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen,
 - u) Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Gremien für die Fachbereiche und ggf. für die Fachgruppen,
 - v) Wahl der Delegierten zu den DGB-Bezirkskonferenzen.
5. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Landesbezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des Landesbezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des Landesbezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.
 6. Der Landesbezirksvorstand wählt aus seiner Mitte den/die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Landesbezirksvorstands und ein ehrenamtliches Präsidium. Der/die Vorsitzende des Landesbezirksvorstands ist zugleich Vorsitzende/r des Präsidiums. Das Präsidium koordiniert die Willensbildung des Landesbezirksvorstands.
 7. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Landesbezirksvorstand und Landesbezirksleitung, die Aufgaben des Präsidiums sowie die Bildung und Funktionen von Ausschüssen regelt eine vom Landesbezirksvorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 35 Landesbezirksleitung

1. Die Landesbezirksleitung besteht aus einer/m gewählten hauptamtlichen Landesbezirksleiter/in und zwei gewählten hauptamtlichen Stellvertretern/innen. Die Landesbezirksleitung führt die Geschäfte des Landesbezirks in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksvorstand nach Maßgabe der vom Landesbezirksvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

2. Sie koordiniert die landesbezirkliche Gewerkschaftsarbeit einschließlich des Zusammenwirkens von Ebenen und Fachbereichen gemäß § 47 der Satzung. Der/die Landesbezirksleiter/in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vertritt die ver.di in landesbezirklichen Angelegenheiten. Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung handelt er/sie als Bevollmächtigte/r des Bundesvorstands. Die stellvertretenden Landesbezirksleiter/innen können auf Beschluss des jeweiligen Landesbezirksfachbereichsvorstands zugleich die Funktion des/der Landesbezirksfachbereichsleiters/in wahrnehmen. Das fachliche Weisungsrecht des/der Bundesfachbereichsleiters/in bleibt davon unberührt.
3. Der Landesbezirksleitung können im Fall des § 29 Abs.3 die Aufgaben der Bezirksgeschäftsführung befristet übertragen werden, sofern der Landesbezirksvorstand diesem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zugestimmt hat. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 36 Bildung, Änderung und Auflösung von Landesbezirken

1. Über die Bildung und Auflösung von Landesbezirken entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
2. Über die Veränderung des regionalen Zuschnitts von Landesbezirken entscheiden die betroffenen Landesbezirkskonferenzen. Im Konfliktfall entscheidet der Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

D. Bund

§ 37 Bundeskongress

1. Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundeskongresses gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für den Bundeskongress satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
 - e) Entlastung des Bundesvorstands,
 - f) Entlastung des Gewerkschaftsrats,
 - g) Entscheidung über Anträge,
 - h) Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats und ihrer persönlichen Stellvertreter/innen, des Bundesvorstands, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission für die Bundesebene und der/des Beauftragten für Kunst und Kultur.
3. Der Bundeskongress findet alle vier Jahre statt.

§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten

1. Der Bundeskongress setzt sich zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten ehrenamtlichen Delegierten der Ebenen und der Fachbereiche zusammen. Sie werden nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen gewählt. Bei der Wahl der Delegierten der Fachbereiche sind die regionalen Gliederungen, bei der Wahl der Delegierten der Ebenen sind die Fachbereichsstrukturen angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind eine angemessene Vertretung der Jugend und besondere Mandate für Senior/innen vorzusehen. In jedem Fall entsendet die Vertretung der Jugend zwei und alle übrigen Vertretungen der Gruppen nach § 22 Abs. 4 auf Bundesebene je eine/n Delegierte/n. Der Bundeskongress soll insgesamt das repräsentative Abbild der Mitgliedschaft jeweils bezogen auf ihre Zuordnung zu den Ebenen und Fachbereichen sein.
2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsrats, des Bundesvorstands, des Beirats, des Kontroll- und Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Bundesfrauensekretärin, der/die Bundesjugendsekretär/in sowie zwei Vertreterinnen des Frauenrats auf Bundesebene nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat entscheidet über ein darüberhinausgehendes Teilnahmerecht.
3. Der Bundeskongress soll etwa 1000 Delegierte umfassen.
4. Die Anzahl der Mitglieder, auf die je ein/e Delegierte/r der Ebenen und je ein/e Delegierte/r der Fachbereiche entfällt (Schlüsselzahl), gilt für ver.di einheitlich. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf der jeweils mitgliedsnächsten Stufe, die die Schlüsselzahl erreicht. Die Wahl der Delegierten der Ebenen beginnt im Bezirk. Wird eine volle Schlüsselzahl nicht erreicht, so wird die verbleibende Mitgliederzahl der nächsthöheren Stufe zugerechnet. Dabei sind bislang noch nicht ausreichend berücksichtigte Fachbereiche/Fachgruppen vorrangig mit Mandaten zu versehen. Der aus der Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom Gewerkschaftsrat festgelegt. Bei dieser Festlegung ist die Einhaltung der in Abs. 1 geregelten Repräsentationsprinzipien sicherzustellen. Die Zuweisung von Delegiertenmandaten innerhalb der Fachbereiche hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesfachbereichsvorstand zu erfolgen. Die sich hieraus ergebende Zuweisung von Delegiertenmandaten an die Gliederungen der Ebenen und Fachbereiche wird vom Bundesvorstand rechtzeitig vor dem Bundeskongress bekannt gegeben.
5. Gewählt ist, wer in der Abstimmung des jeweiligen Wahlgremiums die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Das Mandat des/der Delegierten/Ersatzdelegierten endet mit Beginn des folgenden ordentlichen Bundeskongresses.
6. Zum/zur Delegierten kann gewählt werden, wer seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 39 Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses

1. Der Bundeskongress wird vom Gewerkschaftsrat einberufen. Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt mindestens fünf Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Datums des Antragschlusses durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung.

2. Anträge zum Bundeskongress können stellen:
 - a) Bezirkskonferenzen,
 - b) Bezirksvorstände,
 - c) Landesbezirkskonferenzen,
 - d) Landesbezirksvorstände,
 - e) Gewerkschaftsrat,
 - f) Bundesvorstand,
 - g) Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen,
 - h) Bezirksfachbereichsvorstände,
 - i) Landesbezirksfachbereichskonferenzen,
 - j) Landesbezirksfachbereichsvorstände,
 - k) Bundesfachgruppenkonferenzen,
 - l) Bundesfachgruppenvorstände,
 - m) Bundesfachbereichskonferenzen,
 - n) Bundesfachbereichsvorstände,
 - o) Bundesfrauenkonferenz und Bundesfrauenrat,
 - p) Bundeskonferenzen und Bundesvorstände bzw. -ausschüsse der Gruppen gem. § 22 Abs. 4.
3. Die Anträge müssen spätestens drei Monate vor Beginn des Bundeskongresses dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen.
4. Der Bundesvorstand hat den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses die Beratungsunterlagen, insbesondere eingegangene Anträge, zuzuleiten.
5. Der Bundeskongress wählt zu Beginn die Kongressleitung. Er beschließt ferner über eine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung für den Kongress. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied der Kongressleitung zu unterzeichnen ist.

§ 40 Außerordentliche Bundeskongresse

1. Außerordentliche Bundeskongresse werden vom Bundesvorstand aufgrund eines Beschlusses des Gewerkschaftsrats einberufen. Der Bundesvorstand hat einen außerordentlichen Bundeskongress ferner einzuberufen, wenn
 - a) Landesbezirksvorstände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten, dieses beantragen,
 - b) mindestens ein Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Bundeskongresses dieses beantragt.

2. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bundeskongresses gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Der Gewerkschaftsrat kann die Einberufungs- und Antragsfrist bis auf vier Wochen verkürzen.

§ 41 Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.
2. Der Gewerkschaftsrat besteht zu gleichen Teilen aus den sich nach dem Schlüssel ergebenden Vertretern/innen der Landesbezirke und der Fachbereiche (je angefangene 55.000 Mitglieder jeweils ein Mandat bezogen auf die Gesamtzahl aller Landesbezirks- bzw. Fachbereichsmitglieder).

Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei Vertreter/innen der Jugend und Senior/innen sowie je ein/e Vertreter/in der übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) an.

3. Die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrats und ihrer persönlichen Stellvertreter/innen erfolgt durch den Bundeskongress auf Vorschlag der Landesbezirkskonferenzen und der Bundesfachbereichskonferenzen. Die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 werden auf Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Bundesgremien gewählt. Für jedes Mitglied können ein/e erste/r und ein/e zweite/r persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden.
4. Scheidet während der laufenden Legislaturperiode ein Mitglied des Gewerkschaftsrates aus dem Gremium aus, rückt die/der persönliche Stellvertreter/in in der festgelegten Rangfolge nach. Ist die Liste der persönlichen Stellvertreter/innen aufgebraucht, kann auf Vorschlag des zuständigen Bundesfachbereichsvorstandes bzw. Landesbezirksvorstandes oder des vorschlagsberechtigten Bundesgruppenausschusses eine Nachwahl durch den Gewerkschaftsrat erfolgen. Eine Nachwahl durch den Gewerkschaftsrat ist bis zu einem Drittel aller Gewerkschaftsratsmandate möglich.
5. Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von gewerkschaftspolitischen Grundpositionen,
 - b) Entscheidung in dringenden Grundsatzfragen,
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Durchführung der Beschlüsse der Bundeskongresse sowie Kontrolle der Tätigkeit des Bundesvorstands,
 - d) Verwirklichung der in § 5 genannten Zielsetzungen von ver.di,
 - e) Verabschiedung des jährlichen Gesamthaushalts der ver.di und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - f) Regelung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen von § 14,
 - g) Erlass von Ordnungen und Richtlinien einschließlich Arbeitskampfrichtlinie und Geschäftsordnungen auf Bundesebene,
 - h) Festlegung der Anstellungsbedingungen für Wahlangestellte,
 - i) Bildung und Auflösung von Landesbezirken und Fachbereichen,
 - j) Festlegung der Budgetierungsgrundsätze für die mittelfristige Finanzplanung,
 - k) Wahl der Mitglieder des DGB-Bundesausschusses und der Delegierten zum DGB-Bundeskongress und zu internationalen Kongressen,
 - l) Nach- bzw. Ergänzungswahl zum Bundesvorstand, zum Kontroll- und Beschwerdeausschuss und zur Revisionskommission auf Bundesebene,
 - m) Satzungsänderungen gemäß Absatz 6,

- n) Entscheidung über Einsprüche des Kontroll- und Beschwerdeausschusses,
 - o) Entscheidung über die Begründung und Beendigung von die Gesamtorganisation betreffenden Mitgliedschaften nach § 2 Abs. 2 und 3.
6. Der Gewerkschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zwischen zwei Bundeskongressen kann der Gewerkschaftsrat Satzungsänderungen und Änderungen des Organisationskatalogs (Anhang 1) mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ehrenamtlichen Mitglieder beschließen. Eine Änderung der §§ 4, 5, 14 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 20, 22 Abs. 1, 2 und 3, §§ 23, 37, 38, 39 Abs. 2, §§ 40, 41, 42, 44, 45, 76 und 77 sowie der Bestimmungen über die Aufgabenteilung zwischen den Ebenen und Fachbereichen und zwischen den jeweiligen Organen ist unzulässig, sofern es sich insoweit nicht um redaktionelle Änderungen handelt. Sofern der nächste Bundeskongress die Satzungsänderung nicht mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt, treten die ursprünglichen Regelungen wieder in Kraft.
 7. An den Sitzungen des Gewerkschaftsrats nehmen die Mitglieder des Bundesvorstands stimmberechtigt teil. Ihr Stimmrecht erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Bundesvorstands oder eines seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats, zwei Vertreter/innen des Kontroll- und Beschwerdeausschusses, ein/e Vertreter/in der Revisionskommission auf Bundesebene, der/die gewählte Beauftragte für Kunst und Kultur sowie die Bundesfrauen-, der/die Bundesjugend-, der/die Bundessenior/innen-, der/die Bundesarbeiter/innen-, der/die Bundesbeamten/innensekretär/in nehmen mit beratender Stimme teil. Der Gewerkschaftsrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme zulassen.
 8. Der Gewerkschaftsrat wählt aus seiner Mitte den/ die ehrenamtliche/n Vorsitzende/n des Gewerkschaftsrats und weitere Mitglieder des ehrenamtlichen Präsidiums. Ferner bestellt der Gewerkschaftsrat aus seiner Mitte mindestens einen Haushalts- und Finanzausschuss sowie einen Personalausschuss. Auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats wird vom Bundesvorstand ein/e hauptamtliche/r Sekretär/in des Gewerkschaftsrats bestellt. Auf Antrag des Gewerkschaftsrats wird diese/r Sekretär/in abberufen.
 9. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des Präsidiums und der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung geregelt werden.

§ 42 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der ver.di in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsrats.
2. Der Bundesvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Bundeskongress oder dem Gewerkschaftsrat vorbehalten sind.
3. Der Bundesvorstand hat die Stellung eines Vorstands im Sinne von § 26 BGB und vertritt ver.di gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstands gemeinschaftlich.
4. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Leitern/innen der Fachbereiche und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Bundeskongress auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats bestimmt wird. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als einen Fachbereich

im Bundesvorstand vertreten. Bis zu vier Vorstandsmitglieder werden zugleich als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

5. Die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter/innen der Fachbereiche werden auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen gewählt.

Soll ein Fachbereich durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden und findet der Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenz nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlägt der Bundesfachbereichsvorstand eine/n Vertreter/in des Fachbereiches zur Wahl als Bundesfachbereichsleiter/in und Bundesvorstandsmitglied vor. Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.

Wollen sich mehr als ein Fachbereich aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen durch ein zur Wahl auf dem Bundeskongress anstehendes Vorstandsmitglied vertreten lassen und findet ein in der Person übereinstimmender Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlagen die jeweiligen Bundesfachbereichsvorstände eine/n Vertreter/in für die beteiligten Fachbereiche vor. Können sich die betroffenen Bundesfachbereichsvorstände nicht auf eine/n gemeinsamen Vertreter/in einigen, wird ein/e Bundesfachbereichsleiter/in aus den Vorschlägen der beteiligten Bundesfachbereichsvorstände durch den Bundeskongress gewählt. Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.

§ 43 Beirat

ver.di hat einen Beirat, der aus den Landesbezirksleitern/innen besteht. Der Beirat berät den Bundesvorstand in gemeinsamen Sitzungen. Der/die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats ist berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 44 Kontroll- und Beschwerdeausschuss

1. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss besteht aus je einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in jedes Landesbezirks und zwei Vertreter/innen der Gruppe Jugend. Der/die Vertreter/in des Landesbezirkes wird von der Landesbezirkskonferenz oder dem Landesbezirksvorstand nominiert. Die Vertreter/innen der Gruppe Jugend werden vom Bundesjugendvorstand nominiert. Die Mitglieder des Kontroll- und Beschwerdeausschusses werden vom Bundeskongress gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Gewerkschaftsrat beschließt.
2. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss prüft auf Antrag:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen des Bundeskongresses durch Gewerkschaftsrat und Bundesvorstand,
 - b) die Beschlussfassungen der Organe und Gremien von ver.di,
 - c) die Geschäftsführung des Bundesvorstands,
 - d) Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis und aus der satzungsgemäßen Zuständigkeit von Organen und Gremien.

Antrags-/ bzw. beschwerdeberechtigt sind betroffene satzungsmäßige Organe sowie Frauenräte, Jugendvorstände und Senior/innenausschüsse der Ebenen und einzelne betroffene Mitglieder.

Maßstab der Prüfung sind ausschließlich die Satzung, die Richtlinien, die Statuten und die Geschäftsordnungen der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses.

3. Hält der Kontroll- und Beschwerdeausschuss die Beschwerde für begründet, legt er diese unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung dem betreffenden Organ/Gremium zur Abhilfe vor. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss kann hierbei Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
4. Hilft das betroffene Organ/Gremium der Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, so kann der Kontroll- und Beschwerdeausschuss gegen die betreffende Maßnahme Einspruch beim Gewerkschaftsrat - gegen Maßnahmen des Gewerkschaftsrats beim Bundeskongress - einlegen.
5. Über den Einspruch entscheidet der Gewerkschaftsrat bzw. der Bundeskongress innerhalb der ver.di abschließend.
6. Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss berichtet dem Bundeskongress über seine Tätigkeit.
7. Der Bundeskongress beschließt auf Vorschlag des Kontroll- und Beschwerdeausschusses dessen Geschäfts- und Verfahrensordnung.

E. Revision

§ 45 Revisionskommissionen

1. Für die Bezirke, Landesbezirke und den Bund werden ehrenamtliche Revisionskommissionen gebildet.
2. Die Revisionskommission besteht im Bezirk aus bis zu fünf und im Landesbezirk aus bis zu sieben Mitgliedern.

Auf der Ebene des Bundes besteht die Revisionskommission aus je einem/r Vertreter/in der Landesbezirke und zwei Vertreter/innen der Gruppe Jugend.

Der/die Vertreterin des Landesbezirks wird von der Landesbezirkskonferenz oder dem Landesbezirksvorstand nominiert. Die Vertreter/innen der Gruppe Jugend werden vom Bundesjugendvorstand nominiert.

Die Mitglieder der Revisionskommissionen werden durch die jeweilige Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz bzw. den Bundeskongress gewählt.

Hauptamtlich Beschäftigte der ver.di sowie Mitglieder des Gewerkschaftsrates und Mitglieder des Kontroll- und Beschwerdeausschusses können nicht Mitglied einer Revisionskommission sein.

Mitglieder eines Bezirksvorstands, eines Landesbezirksvorstands und eines Fachbereichsvorstands können nicht Mitglied einer Revisionskommission der jeweiligen Ebene sein.

Die jeweilige Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die jeweilige Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Revisionskommissionen haben die Aufgabe, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen der jeweiligen Ebenen und Fachbereiche zu kontrollieren. In jedem Kalenderjahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen. Über jede Prüfung ist Protokoll zu führen. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem jeweiligen Vorstand - auf Bundesebene dem Gewerkschaftsrat - zu berichten.
4. Die Revisionskommissionen im Bezirk und im Landesbezirk berichten den jeweiligen Konferenzen über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Revisionskommission auf Bundesebene berichtet dem Bundeskongress auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts und gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Bundesorgane.
5. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

F. Fachbereiche

§ 46 Aufgaben der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche nehmen die Aufgaben der fachbezogenen mitglieder- und betriebsnahen Interessenvertretung wahr. Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
 - c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) der fachbereichsbezogene Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene internationale Gewerkschaftsarbeit,
 - k) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
 - l) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit gemäß § 61,
 - m) die Berufs- und Statusgruppenarbeit.
2. Von den Fachbereichen bzw. Fachgruppen werden in Abstimmung mit der Gesamtorganisation branchenspezifische Aufgaben, z. B. in den Politikfeldern Gleichstellungspolitik, Technologiepolitik/-beratung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Kommunal-, Verkehrs-, Medien-, Kultur- und Bildungspolitik, wahrgenommen. Aufgabe der Fachbereiche ist es ferner, die gesellschaftspolitischen Funktionen der Branche, wie z.B. Gesundheitspolitik, Pressefreiheit, Länderschluss, Regulierungspolitik, Post und Telekommunikation etc., zu thematisieren.

§ 47 Verhältnis zu Ebenen und Gesamtorganisation

1. Die Fachbereiche legen im Rahmen dieser Satzung ihre innere Struktur selbst fest und organisieren ihre Arbeit in diesem Rahmen selbst. Sie entwickeln dafür in Abstimmung mit der Gesamtorganisation Fachbereichsstatuten, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrats bedürfen.
2. Die Fachbereiche erfüllen die ihnen jeweils zugeordneten Aufgaben, insbesondere in der Berufs-, Branchen-, Betriebs- und Tarifpolitik eigenständig. Über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen von § 46 entscheidet die Bundesfachbereichskonferenz. Die Fachbereiche können Teile ihrer Aufgaben an die Fachgruppen delegieren. Die inhaltliche Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen kann in jedem Fachbereich unterschiedlich sein und muss zwischen dem Fachbereich und seinen Fachgruppen abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Ebenen in den Fachbereichen.
3. Die Fachbereiche sind den Zielen der Gesamtorganisation verpflichtet. Sie informieren die Vorstände und Geschäftsführungen der jeweiligen Ebenen regelmäßig über ihre Arbeit. Bundesfachbereichsleiter/in kann nur sein, wer zugleich dem Bundesvorstand angehört.
4. Soweit die Zuständigkeiten anderer Fachbereiche oder der Ebenen berührt werden, hat der Fachbereichsvorstand mit den Vorständen der betroffenen Fachbereiche/Ebenen nach besten Kräften Einvernehmen herzustellen. Bei Konflikten zwischen Fachbereichen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene; bei Konflikten zwischen Fachbereichen und Ebenen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Ebene. Bei Konflikten auf Bundesebene entscheidet der Bundesvorstand. Gegen die Entscheidungen des Bundesvorstands und des Landesbezirksvorstands kann der Gewerkschaftsrat angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
5. Von den Ebenen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossene fachbereichsübergreifende Schwerpunkte und Querschnittsaufgaben sind für die Fachbereiche bindend. Bei Konflikten über die Mitwirkung der Fachbereiche entscheidet der Bundesvorstand.
6. Die Fachbereiche werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Gesamtorganisation unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich.
7. Die Fachbereiche sind für fachbereichsbezogene Stellungnahmen und Erklärungen nach außen zuständig.
8. Über die Änderung von fachlichen Zuständigkeiten der Fachbereiche nach § 46 entscheidet der Gewerkschaftsrat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 48 Organisation der Fachbereiche

1. Die Fachbereiche bilden jeweils:
 - a) Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. –versammlungen und Bezirksfachbereichsvorstände,

- b) Landesbezirksfachbereichskonferenzen und Landesbezirksfachbereichsvorstände,
- c) Bundesfachbereichskonferenzen und Bundesfachbereichsvorstände.

2. Darüber hinaus können gebildet bzw. gewählt werden:

- a) betriebliche Fachbereichsversammlungen (Betriebsgruppen) und betriebliche Fachbereichsvorstände (Betriebsgruppenvorstände),
- b) betriebliche Vertrauensleuteversammlungen, Vertrauensleute, betriebliche Vertrauensleutenvorstände,
- c) örtliche Fachbereichsversammlungen und örtliche Fachbereichsvorstände,
- d) Fach- und Berufsgruppen.

3. Landesbezirksfachbereiche angrenzender Landesbezirke können für sich oder ihre Fachgruppen landesbezirksübergreifend einheitliche Gremien bilden. Entsprechende Anträge können die beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorstände im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesfachbereichsvorständen und den beteiligten Landesbezirksvorständen stellen. Die Willensbildung der Landesbezirksfachbereiche gemäß Satz 1 in die jeweilige landesbezirkliche Ebene erfolgt allein aus dem jeweiligen landesbezirklichen Gebiet des Fachbereichs. Über Anträge entscheidet der Gewerkschaftsrat.

4. Fachbereiche können sich zu neuen Fachbereichen zusammenschließen (Fusion).

Die Fusion erfolgt für die jeweiligen Fachbereiche einheitlich.

Hierfür haben die Bundesfachbereichsvorstände verbindliche Regularien zu treffen, mit denen die Einzelheiten des Fusionsprozesses für die Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene bestimmt werden (Gründungsvereinbarung).

Der Zeitpunkt der satzungsrechtlichen Wirksamkeit der Fusion, der Zeitpunkt zur Vorlage eines Statuts des neuen Fachbereiches, die Art und Weise der Bildung, der wesentlichen Kompetenzen und Dauer von Übergangsgremien sowie das Verfahren zur einheitlichen Nominierung einer zukünftigen Bundesfachbereichsleiterin/eines zukünftigen Bundesfachbereichsleiters sind spätestens mit den hierfür notwendigen Fusionsbeschlüssen der beteiligten Bundesfachbereichsvorstände zu bestimmen.

Auf Antrag der jeweiligen Bundesfachbereichsvorstände erfolgt der abschließende Fusionsbeschluss des Gewerkschaftsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Der Fusionsbeschluss des Gewerkschaftsrates ist bis zu dem auf den Fusionsstichtag folgenden Bundeskongress Bestandteil der Satzung¹.
Im Übrigen gilt § 47 Absatz 1 ver.di-Satzung.

§ 49 Einrichtung von Fachgruppen

1. Über die Bildung und die Gliederung von Fachgruppen (bzw. Berufsgruppen) innerhalb eines Fachbereichs oder fachbereichsübergreifend entscheiden die jeweils betroffenen Bundesfachbereichsvorstände.

¹ Der entsprechende Fusionsbeschluss ist abgedruckt/einzusehen unter <https://www.verdi.de>

2. Aufgaben und Gliederung, Wahl und Antragsrechte der jeweiligen Fachgruppen werden in den Statuten des Fachbereichs und in der Geschäftsordnung der Fachgruppe geregelt. Die Geschäftsordnungen der Fachgruppen bedürfen der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstands.
3. Der/die hauptamtliche Bundesfachgruppenleiter/in wird vom Bundesfachgruppenvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 50 Betriebliche Fachbereichsarbeit

1. Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen werden den jeweils zuständigen Fachbereichen und innerhalb der Fachbereiche den Bezirksfachbereichsvorständen bzw. gegebenenfalls den Ortsvereinen oder Fachgruppen zugeordnet. In den Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen können Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen sowie Vertrauensleutewahlen durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen wählen sich einen Vorstand. Dieser nimmt die betrieblichen Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 wahr. Die Mitgliederversammlung im Betrieb bildet die Betriebsgruppe des Fachbereichs bzw. der Fachgruppe.
2. Die betriebliche Fachbereichsversammlung (Betriebsgruppe), die Vertrauensleuteversammlung/der Vertrauensleutevorstand sowie der betriebliche Fachbereichsvorstand (Betriebsgruppenvorstand) haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereichs und gegebenenfalls der zuständigen Fachgruppe. Sie wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz, gegebenenfalls zur Bezirksfachbereichskonferenz bzw. gegebenenfalls zur Bezirksfachgruppenkonferenz.
3. Näheres zur Arbeit der betrieblichen Ebene bestimmt eine Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit, die mit den Fachbereichen abzustimmen und vom Gewerkschaftsrat zu beschließen ist. In einer weiteren Richtlinie ist auch das Nähere zur Erstellung der Kandidat/innenliste für die Betriebs- und Personalratswahlen sowie die Wahlen der Mitarbeiter/innenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen zu regeln.

§ 51 Örtliche Fachbereichsarbeit

1. Auf der örtlichen Ebene im Fachbereich können der Fachbereich und/oder die Fachgruppen im Fachbereich Mitgliederversammlungen (örtliche Fachbereichsversammlung) durchführen. Die Mitgliederversammlungen können sich einen Vorstand (örtlicher Fachbereichsvorstand) wählen und einen Ortsverein im Fachbereich bilden. Dieser nimmt die örtlichen Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 wahr.
2. Die örtlichen Fachbereichsversammlungen und die örtlichen Fachbereichsvorstände der Fachbereiche können Anträge an den Bezirksvorstand und die Bezirkskonferenz sowie an die Konferenzen und Vorstände im Fachbereich stellen. Die örtliche Fachbereichsversammlung wählt ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und zu den Fachbereichskonferenzen.
3. Die Mitgliederversammlungen und örtlichen Vorstände der Fachgruppen können Anträge an die Vorstände und Konferenzen im Fachbereich und in der Fachgruppe stellen.

4. Die Mitgliederversammlung in der Fachgruppe wählt ihre Delegierten zu den Fachbereichs- und Fachgruppenkonferenzen.

§ 52 Bezirksfachbereichskonferenz

1. Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen bzw. örtlichen Fachbereichsversammlungen bzw. der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Bezirksgeschäftsführung kann an der Bezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bezirksfachbereichskonferenz hat Antragsrecht zu den höheren Konferenzen und Vorständen des Fachbereichs, zur Bezirkskonferenz und zum Bezirksvorstand.
2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.
3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/r Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in,
 - b) Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Bezirksvorstand,
 - c) Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress,
 - d) Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirksfachbereichskonferenz und Bundesfachbereichskonferenz,
 - e) Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Landesbezirksfachbereichsvorstand,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksfachbereichsvorstands,
 - g) Entlastung des Bezirksfachbereichsvorstands,
 - h) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Bezirkskonferenz sowie den Bezirksvorstand.
4. Die Bezirksfachbereichskonferenz findet mindestens jeweils vor der Bezirkskonferenz und vor der Landesbezirksfachbereichskonferenz statt.

§ 53 Bezirksfachbereichsvorstand

1. Der Bezirksfachbereichsvorstand wird von der Bezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Zusammensetzung des Bezirksfachbereichsvorstands wird im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt.
2. Aufgaben des Bezirksfachbereichsvorstands sind auf der Grundlage von § 46 insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und

Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,

- b) Pflege von Mitgliederkontakten, Informationsaustausch und Meinungsbildung sowie Beratung und Betreuung der Vertrauensleute und Unterstützung von Betriebsgruppen,
- c) fachbereichsbezogene Mobilisierung und Aktionen,
- d) fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
- e) Budgetverantwortung,
- f) Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie -betreuung,
- g) fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik, Jugend- und Senior/innenarbeit,
- h) Betreuung der Berufs- und Statusgruppen, berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik.

3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 54 Landesbezirksfachbereichskonferenz

1. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder bezirklichen Fachbereichsversammlungen oder der Bezirksfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegierten-schlüssel wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt. Die Landesbezirksleitung kann an der Landesbezirksfachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Das Nähere regeln eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Rahmenwahlordnung sowie die jeweiligen Fachbereichsstatuten.
3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Landesbezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreters/in,
 - b) Wahl der Delegierten des Fachbereichs zur Landesbezirkskonferenz,
 - c) Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz,
 - d) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
 - e) Nominierung der Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand,
 - f) Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Bundesfachbereichsvorstand,
 - g) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Finanzberichts des Landesbezirksfachbereichsvorstands,
 - h) Entlastung des Landesbezirksfachbereichsvorstands,
 - i) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Landesbezirkskonferenz sowie den Landesbezirksvorstand.
4. Die Landesbezirksfachbereichskonferenz findet jeweils mindestens vor der Landesbezirkskonferenz und der Bundesfachbereichskonferenz statt.

§ 55 Landesbezirksfachbereichsvorstand

1. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand wird von der Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Landesbezirksfachbereichsvorstands werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Das jeweils zuständige Mitglied der Landesbezirksleitung kann an den Sitzungen des Landesbezirksfachbereichsvorstands beratend teilnehmen.
2. Der Landesbezirksfachbereichsvorstand nimmt die auf den Landesbezirk bezogenen Angelegenheiten seines Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem/der Landesbezirksfachbereichsleiter/in wahr, insbesondere:
 - a) die Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
 - c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,
 - k) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit,
 - l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
 - m) die Schnittstellenfunktion Bund/Bezirke,
 - n) die Steuerung der bezirklichen und bezirksübergreifenden Fachbereichsarbeit,
 - o) die Betreuung bezirklich nicht abgedeckter Fachbereiche und Fachgruppen.
3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

§ 56 Landesbezirksfachbereichsleitung

Der/die hauptamtliche Landesbezirksfachbereichsleiter/in wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Der Landesbezirksfachbereichsvorstand kann auch eine Stellvertretung für die Landesbezirksfachbereichsleitung vorschlagen, die ebenfalls nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt werden².

² In-Kraft-Treten des Satzes 2 mit Wirkung ab dem 1.1.2022.

§ 57 Bundesfachbereichskonferenz

1. Die Bundesfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der Landesbezirkfachbereichskonferenzen sowie der Fachgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Bundesfachbereichsvorstand nach einer einheitlichen Schlüsselzahl festgelegt.
2. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich,
 - b) Festlegung der Zahl und Wahl der Bundesfachbereichsvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen,
 - c) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress,
 - d) Nominierung eines/einer Leiters/in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstands durch Wahl auf der Bundesfachbereichskonferenz,
 - e) Nominierung der Vertreter/innen des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat und Nominierung ihrer persönlichen Stellvertreter/innen,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesfachbereichskonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte,
 - g) Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.
3. Die Bundesfachbereichskonferenz findet mindestens vor jedem Bundeskongress statt.

§ 58 Bundesfachbereichsvorstand

1. Der Bundesfachbereichsvorstand wird von der Bundesfachbereichskonferenz gewählt. Die Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Bundesfachbereichsvorstands unter Beteiligung der Frauen und Jugend werden im jeweiligen Fachbereichsstatut festgelegt. Der Bundesfachbereichsvorstand wählt aus seiner Mitte die/den ehrenamtlichen Vorsitzende/n und ein Präsidium.
2. Der Bundesfachbereichsvorstand nimmt die auf den Fachbereich bezogenen Angelegenheiten der ver.di in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesfachbereichsleiter/in wahr, insbesondere:
 - a) die Koordination der Mitgliederwerbung sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder, der Vertrauensleute, der Betriebs- und Personalräte und der Mitarbeitervertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
 - b) die fachbereichsbezogene Tarifpolitik,
 - c) die Branchen-, Betriebs- und Unternehmenspolitik sowie die Betriebs-, Unternehmens- und Konzernbetreuung,
 - d) die berufliche Interessenvertretung und Berufsbildungspolitik,
 - e) die fachbereichsbezogene gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - f) die fachbereichsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) den fachbereichsbezogenen Finanz- und Personaleinsatz,
 - h) die fachbereichsbezogenen politischen Grundsatzfragen in Abstimmung mit der Gesamtorganisation,
 - i) die fachbereichsbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik,
 - j) die fachbereichsbezogene Jugendarbeit,

- k) die fachbereichsbezogene Senior/innenarbeit,
- l) die Berufs- und Statusgruppenarbeit,
- m) die Steuerung und Koordination der fachbereichsbezogenen Arbeit in den Landesbezirken und Fachgruppen.

3. Das Nähere regelt das jeweilige Fachbereichsstatut.

G. Frauen- und Gleichstellungspolitik

§ 59 Aufgaben und Vertretungsstrukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik

1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Frauenräte zu bilden.
2. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Frauenkonferenzen statt.
3. In den Fachbereichen sind verbindliche Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik mit geregelten Rechten einzurichten. Über deren Arbeitsformen entscheiden die Frauen des jeweiligen Fachbereichs selbst.
4. Gewerkschaftliche Frauen- und Gleichstellungspolitik hat u. a. die Aufgabe, Konzepte und Durchsetzungsstrategien zu entwickeln, die dazu geeignet sind:
 - a) das Ziel der Geschlechterdemokratie und die gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter in Beruf, Wirtschaft, Gesellschaft und Gewerkschaft zu erreichen,
 - b) den Abbau von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts auf allen Ebenen voranzutreiben.

Es sind Strukturen für das Gender Mainstreaming zu entwickeln und Beauftragte zu benennen, die das Gender Mainstreaming in allen Politikfeldern koordinieren und organisieren.

5. Das Nähere zur Frauen- und Gleichstellungspolitik regelt eine vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesfrauenrats erlassene Richtlinie.

H. Gruppen

§ 60 Jugend

1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Jugendvorstände zu bilden. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Jugendkonferenzen statt.
2. Die ver.di-Jugend ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung, die – auch gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen gesellschaftlichen Bereichen – soziale, politische und berufliche Grundsätze sowie Konzepte und Angebote für deren gemeinsame Umsetzung entwickelt. Dabei weckt und fördert sie gewerkschaftliches Bewusstsein und Engagement in der Gesellschaft. Durch ein vielfältiges Angebot soll der Entwicklungsprozess von jungen Menschen unterstützt werden. Dazu macht die ver.di-Jugend insbesondere gewerkschaftliche, politische, berufliche und kulturelle Bildungsangebote.

3. In den Fachbereichen soll die Jugend nach Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten, durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf jugendrelevante Themen zu nehmen. Für Fachbereichsvorstände schlägt die jeweilige Fachbereichsjugendmitgliederversammlung oder der jeweilige Fachkreis die Vertreter/innen der Jugend entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens zwei, zur Wahl vor.
4. Die Mitglieder der ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr bilden die ver.di-Jugend. Die Einzelheiten der Jugendstrukturen und deren Aufgaben werden für alle Ebenen und Fachbereiche in einer Jugendrichtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesjugendvorstands erlassen.

§ 61 Senior/innen

1. Die Gruppe der Senior/innen vertritt deren Interessen in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Sie nehmen auf alle senior/innenrelevanten Themen Einfluss. Senior/innen haben das Recht, auf allen Ebenen der Gesamtorganisation Senior/innenausschüsse zu bilden. In den Fachbereichen erhalten Senior/innen die Möglichkeit, über ihre Senior/innenvorstände der Ebenen Einfluss auf senior/innenrelevante Entscheidungen zu nehmen. Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter/innen der Senior/innen in die Vorstände der Fachbereiche entsandt werden. Sofern die Senior/innen Vertreter/innen in Organe und Beschlussgremien der Ebenen und Fachbereiche entsenden, wählen sie jeweils eine/n Stellvertreter/in.
2. Senior/innen werden innerhalb der Herkunftsfachbereiche als Mitglieder geführt.
3. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie zur Senior/innenarbeit geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundessenior/innenausschusses erlassen.
4. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene finden rechtzeitig vor dem Bundeskongress Senior/innenkonferenzen statt. Diese wählen Senior/innenausschüsse.
5. Gewachsene Strukturen sind zu erhalten und neue, gemeinsame Strukturen sind zu ermöglichen.

§ 62 Arbeiter/innen

1. Die spezifischen Interessen der Arbeiter/innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Arbeiter/innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Arbeiter/innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesarbeiter/innenausschusses erlassen.

§ 63 Beamte/innen

1. Die spezifischen Interessen der Beamte/innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Beamte/innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Beamten/innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesbeamten/innenausschusses erlassen.

§ 64 Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (mti)

1. Die spezifischen berufspolitischen Interessen der Meister/innen, Techniker/innen sowie Ingenieure/innen (mti) werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Auf allen Ebenen können mti-Ausschüsse gebildet werden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine mti-Konferenz vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des mti-Ausschusses auf Bundesebene erlassen.

§ 65 Selbstständige

1. Die spezifischen Interessen der Selbstständigen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Selbstständige können auf allen Ebenen Kommissionen bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Selbstständigen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag der Bundeskommission erlassen.

§ 66 Erwerbslose

1. Die spezifischen Interessen der Erwerbslosen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Erwerbslose können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Erwerbslosen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundeserwerbslosenausschusses erlassen.

§ 67 Migranten/innen

1. Die spezifischen Interessen der Migranten/innen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Migranten/innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der Migranten/innen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesmigranten/innenausschusses erlassen.

VIII. Tarifpolitik

§ 68 Tarifarbeit

1. Die Tarifarbeit der ver.di wird von den durch die Fachbereiche gebildeten Tarifkommissionen wahrgenommen. Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und über das Scheitern der Verhandlungen sowie den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen. Sie sind in ihren Entscheidungen eigenständig, dabei jedoch an die aufgrund von § 69 festgelegten tarifpolitischen Grundsätze gebunden.
2. Die Tarifkommissionen sind je nach dem Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge auf betrieblicher, regionaler oder Bundesebene zu bilden. Soweit die Tarifarbeit mehrere Fachbereiche betrifft, liegt sie bei fachbereichsübergreifenden Tarifkommissionen. Sind von dem Geltungsbereich der abzuschließenden Tarifverträge Beschäftigte gemäß § 60 Abs.4 betroffen, kann eine Jugendtarifkommission gebildet werden.
3. Die Größe, Zusammensetzung und das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen werden in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Tarifrichtlinie sowie in den Fachbereichsstatuten geregelt. Für den unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst sowie – nach Maßgabe der Tarifrichtlinie – für die an den öffentlichen Dienst angelehnten und aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entwickelten Tarifbereiche wird die Tarifarbeit nach Absatz 1 fachbereichsübergreifend wahrgenommen.
4. Die von den Gründungsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fort. ver.di tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle derjenigen Gründungsgewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Die Tarifanbindung im persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages bleibt so lange unverändert, bis der bisherige Tarifvertrag durch einen nachfolgenden Tarifvertrag abgelöst wird.

Ein neu eintretendes ver.di-Mitglied hat sich im Falle einer Tarifkonkurrenz zu entscheiden, welcher Tarifvertrag anwendbar sein soll und dies dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 69 Tarifpolitische Grundsätze

1. Die Gesamtorganisation entwickelt zu zentralen fachbereichsübergreifenden Fragen tarifpolitische Grundsätze. Diese Grundsätze sind für die Tarifkommissionen verbindlich. Sie dienen der Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der jeweiligen Tarifpolitik.
2. Die tarifpolitischen Grundsätze werden von einem fachbereichsübergreifenden Tarifausschuss erarbeitet, mit den Tarifkommissionen beraten und dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorgelegt.
3. Um Verstöße gegen gemeinsame tarifpolitische Grundsätze zu verhindern, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht gegen Tarifforderungen und -abschlüsse. Der Bundesvorstand kann sein Vetorecht delegieren. Gegen die Vetoentscheidung kann die zuständige Tarifkommission Beschwerde beim Gewerkschaftsrat erheben. Der Gewerkschaftsrat entscheidet nach Anhörung des Bundesvorstands und der Tarifkommission endgültig. Ist das Veto von einer Bundesfachbereichsleitung oder Landesbezirksleitung beantragt worden, sind auch sie anzuhören.
4. Das Nähere - einschließlich der Delegation des Vetorechts nach Absatz 3, des Entscheidungsverfahrens im Fall der Überschneidung der Tarifzuständigkeit mehrerer Fachbereiche sowie der Zusammensetzung und weiterer Aufgaben des Tarifausschusses - regelt die vom Gewerkschaftsrat zu erlassende Tarifrichtlinie.

§ 70 Arbeitskampf

1. Über Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Bundesvorstand.
2. Der Bundesvorstand kann im Falle kurzzeitiger, befristeter Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks sein Entscheidungsrecht delegieren.
3. Fachbereiche und Ebenen stimmen sich auch auf Bezirks- und Landesbezirksebene rechtzeitig über bevorstehende und laufende Tarifbewegungen und Arbeitskämpfe ab.
4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat erlassene Richtlinie (Arbeitskampfrichtlinie).

IX. Budgetierung

§ 71 Budgetierungssystem

1. Die Verteilungs- und Entscheidungsstrukturen für den Einsatz von Finanzen und Personal werden in einem Budgetierungssystem geregelt.
2. Der Einsatz von Finanzen und Personal der ver.di darf nur im Rahmen der in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben erfolgen. Die Ebenen (Bund, Land, Bezirk einschließlich Ortsebene) und die Fachbereiche haben einen Anspruch auf Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich auch Organisationseinheiten der vierten Ebene der Fachbereiche. Näheres hierzu kann in den Fachbereichsstatuten geregelt werden.

3. Die Gesamtverantwortung für alle Budgets und die Finanzen der ver.di liegt beim Gewerkschaftsrat.
4. Das Budgetierungssystem wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu beschließenden Budgetierungsrichtlinie beschrieben. Die Budgetierungsrichtlinie legt die Budgetsätze fest, die den Ebenen und Fachbereichsvorständen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Budgetsätze drücken die jeweilige Höhe der Beitragsanteile am jeweiligen Beitragsaufkommen aus.
5. Im Rahmen der Budgetierungsvorgaben werden Haushalts- und Stellenpläne aufgestellt. Die Budgetierungsrichtlinie legt das Informations- und Abstimmungsverfahren sowie die Verantwortlichkeiten von Ebenen und Fachbereichsvorständen bei der Aufstellung dieser Haushalts- und Stellenpläne fest. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenpläne.
6. Die Budgetierungsrichtlinie regelt einen solidarischen Finanzausgleich, der zwischen Landesbezirken und innerhalb der Landesbezirke zwischen Fachbereichen hergestellt wird. Er soll einen Ausgleich in der finanziellen und personellen Ausstattung zwischen strukturschwachen und strukturstarken Landesbezirken bzw. Fachbereichen herbeiführen.
7. Das Budgetierungssystem, insbesondere die Budgetsätze, wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Budgetierungssystem wird durch ein Controlling-System, das im Sinne von Planung und Steuerung für die Gesamtorganisation arbeitet, unterstützt.

X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

§ 72 Vermögensverwaltung

1. Für die Verwaltung des Vermögens, das über den regelmäßigen Finanzbedarf der Gewerkschaft hinaus vorhanden ist, wird eine Vermögensverwaltung eingerichtet. Die Vermögensverwaltung kann über eine oder mehrere Gesellschaften, die die Rechtsform einer GmbH haben, gestaltet werden. Die Gesellschafter/innen der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en werden vom Gewerkschaftsrat der ver.di bestimmt. Die treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen wird in einem notariellen Vertrag geregelt. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter/innen oder ihre Erben ist ausgeschlossen.
2. Werden durch die Vermögensverwaltung Überschüsse erzielt, sind sie dem Vermögen der ver.di zuzuführen.
3. Das Vermögen der ver.di darf nur für die in der Satzung genannten Ziele und Aufgaben verwandt werden.
4. Die Gesamtverantwortung für das Vermögen liegt beim Gewerkschaftsrat.
5. Organe der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en sind die jeweiligen Geschäftsführungen, die Aufsichtsräte und die Gesellschafterversammlungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats setzen sich je zur Hälfte aus Mitgliedern des Gewerkschaftsrats und des Bundesvorstands zusammen. Die Befugnisse der Aufsichtsräte werden in den Gesellschaftsverträgen in Anlehnung an die Vorschriften für Aktiengesellschaften geregelt.

6. Der Aufsichtsrat/die Aufsichtsräte der Vermögensverwaltungsgesellschaft/en erstattet/en dem Gewerkschaftsrat jährlich schriftlichen Bericht.

XI. Beschäftigte der ver.di

§ 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

1. Die Arbeitgeberfunktion für alle Beschäftigten von ver.di wird vom Bundesvorstand ausgeübt.
2. Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten mit Ausnahme der Wahlangestellten werden in kollektiven Verträgen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat vereinbart.
3. Die Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Bundesvorstands und die Wahlangestellten werden vom Gewerkschaftsrat beschlossen. Der Gewerkschaftsrat vertritt ver.di hinsichtlich der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Bundesvorstands. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind entgeltlich tätig.
4. Durch ein Personalentwicklungskonzept ist die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu verwirklichen.
5. Bei der Besetzung von Stellen von Gewerkschaftssekretär/innen sollen die betroffenen ehrenamtlichen Gremien der Ebenen und Fachbereiche beteiligt werden.

§ 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

1. In sozialen und personellen Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten - mit Ausnahme der Wahlangestellten - betreffen, gelten über das Betriebsverfassungsgesetz hinaus erweiterte Mitbestimmungsrechte, die in freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarungen festzulegen sind.
2. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte werden durch den Tendenzschutz nicht berührt. § 118 BetrVG findet keine Anwendung.
3. Für die Auflösung von Konflikten ist ein innerbetriebliches Konfliktlösungsverfahren vorzusehen. Näheres ist in einer Gesamtbetriebsvereinbarung zu regeln.

XII. Schlussbestimmungen

§ 75 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

Der Austritt aus dem DGB kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Delegierten.

§ 77 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der ver.di kann nur aufgrund eines Beschlusses des Bundeskongresses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der gewählten Delegierten. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundeskongress.

Anhang 1

Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der ver.di umfasst:

alle Arbeitnehmer/innen, arbeitnehmerähnlichen Personen, Heimarbeiter/innen, freie Mitarbeiter/innen und andere Personen in freien Berufen, freiberuflich Tätige, Auszubildende und Studierende sowie Schüler/innen und Rentner/innen im Organisationsgebiet der ver.di in den folgenden Branchen, Wirtschaftszweigen und Berufen:

1.1 Postdienste, Postbank und Telekommunikation

Betriebe, Unternehmen und Konzerne der Telekommunikation, der Postdienste und der Postbank sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe einschließlich rechtlich angegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe;

Institutionen, Behörden und Einrichtungen der Regulierung der Postdienste und der Telekommunikation;

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, der gesetzlichen und betrieblichen Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen;

Betriebseigene Kantinen der in den vorstehenden Absätzen genannten Einheiten und der Postbaugenossenschaften;

Betriebe, Unternehmen, Konzerne und deren Einrichtungen, deren hauptsächliche Betätigung sich auf Bereiche erstreckt, die herkömmlich zu den Aufgaben der ehemaligen Deutschen Bundespost oder deren Teilunternehmen gehören oder gehörten;

Versorgungsempfänger/innen, die während ihrer aktiven Beschäftigung Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind, sowie Hinterbliebene von verstorbenen DPG-Mitgliedern.

1.2 Handel, Banken, Versicherungen

1.2.1 Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben – auch Produktion und Handwerk - einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Lagerung und Transport (Logistik), Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

1.2.1.1 Einzelhandel

z.B.: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Filialbetriebe (einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger gastronomischer Unternehmen, die schwerpunktmäßig gastronomische Einrichtungen in vorgenannten Bereichen betreiben), Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zentrallager, Tankstellen.

Darüber hinaus ist die ver.di für Betriebe, die in räumlicher Einheit mit den unter 1.2.1 genannten Unternehmen geführt werden bzw. ausschließlich oder weitestgehend für Einzelhandelsbetriebe tätig werden, zuständig.

1.2.1.2 Kraftfahrzeughandel

Kraftfahrzeug-Einzelhandel
Kraftfahrzeug-Großhandel

1.2.1.3 Großhandel

Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien

1.2.1.4 Ein- und Ausfuhrhandel

Einfuhrhandel
Ausfuhrhandel
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel

1.2.1.5 Gemeinschafts- Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus)

1.2.1.6 Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche/genossenschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen, gastronomische Einrichtungen und sonstige Verteilungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten

1.2.1.7 Geschäftsreisende

1.2.2 Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen) sowie ihre Verbände (z.B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z.B. Sparkassenverlag).

1.2.2.1 Private Kreditinstitute

- a. Kreditbanken
- b. Hypothekenbanken

1.2.2.2 Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute

1.2.2.3 Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

- a. Landesbanken und Girozentralen
- b. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
- c. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben

1.2.2.4 Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)

- a. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
- b. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
- c. Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen

1.2.2.5 Sparkassen

- a. Freie Sparkassen
- b. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

1.2.2.6 Bausparkassen

- a. Private Bausparkassen
- b. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen

1.2.2.7 Teilzahlungskreditinstitute

1.2.2.8 Sonstige Zweige

- a. Spielbanken
- b. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
- c. Börsen
- d. Börsen- und Wertpapiermakler
- e. Kreditkartenunternehmen
- f. Kreditvermittler
- g. Pfand- und Leihunternehmen

1.2.3 Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen und deren Verbände.

1.2.3.1 Private Versicherungsunternehmen

- a. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensions- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine)
- b. Krankenversicherungsunternehmen
- c. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen)
- d. Kreditversicherungsunternehmen
- e. Rückversicherungsunternehmen

1.2.3.2 Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen

1.2.3.3 Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

1.2.3.4 Versicherungs-Vermittlerunternehmen

1.2.3.5 Ersatzkassen und Betriebskrankenkassen

1.2.4 Sonstiger privater Dienstleistungsbereich

Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereichs einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbstständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

Dies umfasst auch Betriebe der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, sofern diese Leistungen für den allgemeinen Markt oder, ausschließlich oder überwiegend, Leistungen für Betriebe und Verwaltungen im Organisationsbereich der ver.di anbieten. Die Zuständigkeit erstreckt sich außerdem auf Arbeitnehmer/innen, die von einem Verleihbetrieb an die vom Organisationsbereich der ver.di erfassten Betriebe und Verwaltungen (Entleihbetrieb) zur Arbeitsleistung überlassen sind.

1.2.4.1 Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen

- Wohnungsverwaltungen
- Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften
- Heimstättengesellschaften
- Haus- und Grundstücksmakler

1.2.4.2 Buchhandel und Verlage

- Buchhandel und Buchgemeinschaften
- Buchverlage
- Zeitungs- und Zeitschriftenverlage
- Sonstige Verlage (jeweils ohne ihre Druckereien)
- Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten

1.2.4.3 Verleihwesen

- Leasingunternehmen, Autoverleiher und sonstige Verleihunternehmen

1.2.4.4 Datenverarbeitung, DV- und Organisationsberatung

1.2.4.5 Schreib- und Übersetzungsbüros

1.2.4.6 Parteien, Wirtschafts- und Fachverbände

- Parteiverwaltungen
- Gewerkschaftsverwaltungen
- Sonstige Interessenvertretungen

1.2.4.7 Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatungen

- Treuhandverwaltungen

1.2.4.8 Auskunftseien und Inkassowesen

1.2.4.9 Reisebüros und Reiseveranstalter

1.2.4.10 Markt- und Meinungsforschung

ver.di ist weiter zuständig für die im Zusammenhang mit in diesen Branchen tätigen Personen, wie z.B. Propagandist/innen, freie Mitarbeiter/innen, Franchisenehmer/innen, § 84 HGB-Handelsvertreter/innen und sonstige Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen.

1.3 Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Druck, Verlage, Nachrichtenagenturen, Werbeagenturen, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Hörfunk, Fernsehen, rundfunkähnliche Dienste, Landesmedienanstalten, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Publizistik, Literatur, Bildende und Darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung.

Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe; Betriebe mit Text- und/oder Bildbearbeitung jeglicher Art für die Druckformherstellung; Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten; Reprografisches Gewerbe; Zeitungsverlage und Zeitschriftenbetriebe; Zeitschriftenverlage und Anzeigenblätter; Buchverlage sowie sonstige Verlage; Nachrichtenagenturen und -büros; Werbeagenturen; Buchbindereien; Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung; Betriebe der Papierveredelung; Tapetenindustrie; Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie; Fotoateliers und fotoverarbeitende Betriebe; Nebenbetriebe dieser Bereiche einschließlich Kantinen, Kasinos, Auslieferungs-, Zustell- und anderer Servicebetriebe.

Journalist/innen, dazu gehören u.a. Bildberichterstatler/innen, Pressezeichner/innen und Redaktions-Dokumentaristen/innen; Autor/innen und Übersetzer/innen sowie deren Erben; Malerei und Grafik; Bildhauerei und Objektkunst; Design; Foto, Video; Aktionskunst, Performance; Textilkunst; Kulturarbeit.

Solo-, Tanzgruppen- und Opernchormitglieder, technische Angestellte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Angestellte, deren Arbeitsbedingungen sich nach den mit dem Deutschen Bühnenverein abgeschlossenen Tarifverträgen richten, die an und für Bühnen und Theater arbeiten, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder in privater Rechtsform betrieben werden, deren wirtschaftliche Träger jedoch überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; alle künstlerischen und technischen Angestellten, sowie Arbeiter/innen an den nicht vorstehend aufgeführten Theatern und Bühnen; Unterhaltungskünstler/innen, Artist/innen, Tänzer/innen, Puppenspieler/innen, Mannequins, Dressmen, Fotomodelle, Berufssportler/innen sowie Verwaltungs- und technisches Personal an Theatern und Bühnen und in den Bereichen Varieté, Zirkus, Show und Unterhaltung.

Musikerzieher/innen und -Dozent/innen, die an Musikschulen oder Ausbildungsstätten für Musikberufe tätig sind;

Musikerzieher/innen, die selbstständig tätig sind;

Orchestermusiker/innen;

Instrumentalsolist/innen und Kammermusiker/innen;

Sänger/innen;

Musiker/innen in Kurkapellen;

Tanz- und Unterhaltungsmusiker/innen.

1.4 Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Dienstleistungen für die Allgemeinheit in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, insbesondere öffentliche Dienste, der Transport und Verkehr, die Ver- und Entsorgungswirtschaft einschließlich der leitungsgebundenen Energieversorgung, der Gesundheits- und Sozialdienste, Einrichtungen der Infrastrukturen und der Forschung und Entwicklung, Umweltschutzdienste sowie bestimmte private Dienstleistungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Vereinigungen der vorstehenden Bereiche; Religionsgemeinschaften; Gerichte
- Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken)
- Theater und Bühnen
- Zoologische und botanische Gärten
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Bundeswehr, der Feuerwehr und des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte, der ausländischen Missionen und der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin, der übernationalen Institutionen
- Öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Entsorgungswirtschaft und der Städtereinigung, die auf folgenden Gebieten tätig sind:
Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Entsorgung und Verwertung von Industrie- und Sonderabfällen, Kanalreinigung, Abwasserentsorgung und Klärschlammbehandlung
- Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (zum Beispiel Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe)
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute

- Betriebe des Friseurhandwerks
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Einrichtungen
- Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschließlich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt einschließlich der Hochsee- und Küstenfischerei sowie des Lotsenwesens, der See- und Binnenhäfen, der Tauchereibetriebe, der Luft- und Raumfahrt, der Flughäfen
- Fahr-, Schifffahrts- und Flugschulen
- Verwaltungen und Betriebe des Speditions-, Transports-, Handels- und Lagereigewerbes sowie der Märkte, des Tankstellen- und Garagengewerbes
- Reisebüros
- Verwaltungen und Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes

1.5 ver.di und ihre Einrichtungen.

2. Die vorstehende Einteilung der Organisationskataloge lässt die interne Zuordnung der Mitglieder zu den Fachbereichen (§ 22 Abs. 3 der Satzung) unberührt. Diese wird durch die Fachbereichsstatuten vorgenommen.
3. In Übereinstimmung mit den „Grundsätzen für die Organisationsbeziehungen und -kooperation der DGB-Gewerkschaften aus Anlass der Gründung von ver.di und der Integration der DAG in den DGB“ bleibt ver.di zuständig für alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung zur ver.di Mitglied der DAG waren.